

Nr. 399

**Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung  
über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden**

23. April 1921

Zur Verhinderung des massenhaften Entstehens von Bränden und zur Organisierung ihres schnellen Löschens beschließt der Rat für Arbeit und Verteidigung:

1. Zur Durchführung dringender Maßnahmen für die Bekämpfung von Bränden wird beim Volkskommissariat für Inneres eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Volkskommissariats für Inneres, der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und des Volkskommissariats für Inneres unter dem Vorsitz des letzteren sowie bei den Brandabteilungen der Exekutivkomitees der Gouvernements und Kreise jeweils eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Abteilung Arbeit, der Außerordentlichen Kommission und der Brandabteilungen unter dem Vorsitz der letzteren bei obligatorischer Heranziehung aller interessierten Ämter mit dem Recht der beratenden Stimme geschaffen. Die Beschlüsse der Brandkommissionen sind für alle Ämter, Einrichtungen und Betriebe verbindlich.

2. Der Kommission zur Bekämpfung von Bränden wird die Befugnis erteilt, über die Abteilungen für Arbeit die Bevölkerung zu Feuerlöscharbeiten im Rahmen einer Arbeitsdienstpflicht heranzuziehen.

3. Die Volkskommissariate für Post- und Fernmeldewesen sowie für Verkehrswesen werden verpflichtet, telegrafische Mitteilungen über Brände dringend außerhalb jeglicher Reihenfolge weiterzugeben. Das Volkskommissariat für Verkehrswesen wird gleichzeitig verpflichtet, außerhalb jeder Reihenfolge Eisenbahnzüge zur schnellen Beförderung von Feuerlöschkommandos, welche zu Brandstätten unterwegs sind, zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender  
des Rates für Arbeit und Verteidigung  
*W. Uljanow (Lenin)*

Geschäftsführer *N. Gorbunow*

Sekretär  
des Rates für Arbeit und Verteidigung  
*L. Fotijewa*

Moskau, Kreml.  
23. IV. 1921

Nach dem Text der Zeitung „Iswestija des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees“, Nr. 98, 8. Mai 1921